Merkblatt

zur vorzeitigen Löschung im zentralen Schuldnerverzeichnis gem. § 882e Abs. 3 ZPO

Zuständig für die vorzeitige Löschung gemäß § 882e Abs. 3 ZPO im zentralen Schuldnerverzeichnis **für den Freistaat Sachsen** ist **zentral** das:

Amtsgericht Zwickau
Zentrales
Vollstreckungsgericht
Pölbitzer Straße 9
08058 Zwickau

Der Antrag auf vorzeitige Löschung gem. § 882e Abs. 3 ZPO kann schriftlich mittels des Vordruckes E 230 samt beigefügten Unterlagen direkt an das Zentrale Vollstreckungsgericht gesandt oder gem. § 129a Absatz 1 ZPO **bei jedem Amtsgericht** zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt bzw. abgegeben werden. Die Übermittlung der Anträge erfolgt durch das jeweilige Amtsgericht an das Zentrale Vollstreckungsgericht. Der Antrag kann auch als elektronisches Dokuments eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetprotal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Für jede Eintragung ist ein gesonderter Löschungsantrag mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Achtung:
*Dem Zentralen Vollstreckungsgericht ist weder der Gläubiger, Gläubigervertreter, dessen Aktenzeichen, noch der bzw. die Titel aus denen vollstreckt wurde oder die Höhe der Forderung bekannt. Die alleinige Vorlage einer Quittung bzw. eines Zahlungsnachweises ist somit nicht ausreichend, da hieraus nicht die **vollständige** Befriedigung des jeweiligen Gläubigers ersichtlich wird. Dem Gläubiger kann rechtliches Gehör gewährt werden.*

Für die Antragstellung auf vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers (§ 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO) sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung des Gerichtsvollziehers über die vollständige Befriedigung des Gläubigers (Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreters)
- Eintragungsgrund bzw. Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers

bzw.

- Bestätigung vom Gläubiger (Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreters), dass die Forderung vollständig beglichen wurde und einer Löschung zugestimmt wird
- Vorlage des entwerteten Vollstreckungstitels im Original

Drucken

3 Jahre nach dem Tag der Eintragungsanordnung erfolgt die Löschung **automatisch**		
Vorzeitige Löschung erfolgt von Amts wegen mit Nachweis der vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers. Schuldner hat Anspruch auf eine Zahlungsquittung des Gläubigers nach § 757 Abs. 2 ZPO. **<u>Achtung:</u> Der Gläubiger ist zur Mitteilung der Befriedigung nicht verpflichtet.**	Vorzeitige Löschung von Amts wegen aufgrund des Fehlens oder Wegfalls des Eintragungsgrundes; dies muss dem Zentralen Vollstreckungsgericht bekannt werden.	Vorzeitige Löschung von Amts wegen, wenn eine Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die <u>Eintragungsanordnung</u> aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

Die Entscheidung des Zentralen Vollstreckungsgerichts über den Antrag auf vorzeitige Löschung erhalten die Parteien als Beschluss zugestellt. Die Löschung im Bundesportal erfolgt automatisch.

Auch die Abdruckempfänger erhalten von Amts wegen Mitteilung über erfolgte Löschungen.

Wichtig:
Eine Löschung des hinterlegten Vermögensverzeichnisses im Vermögensverzeichnisregister erfolgt erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Abgabe oder wenn ein neues Vermögensverzeichnis desselben Schuldners hinterlegt wird. <u>Eine vorzeitige Löschung ist nicht möglich</u>.

Drucken